



Vereinsordnung Spielverein Z'samm gspielt

Diese Vereinsordnung regelt weitere Aspekte des Vereins, welche in der Satzung nicht berücksichtigt werden konnten bzw. geht genauer auf diverse Punkte ein!

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge:

- a. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat bei der positiven Aufnahme in den Verein durch den Vorstand. Eine einmalige Beitrittsgebühr zu entrichten. In weiterer Folge sind regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge ist unter Punkt 1.b. ersichtlich.
- b. Die Beitrittsgebühr beträgt einmalig EUR 10,- und ist bei Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft in BAR fällig.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 50,-/Jahr und ist das erste Mal bei Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft und jedes weitere Mal im Jänner jeden Kalenderjahres in BAR fällig.
- c. Sollte der Beitritt nicht im Jänner erfolgen, sondern unter dem Jahr, wird der Mitgliedsbeitrag aliquot (auf Basis der Mitgliedsmonate im Kalenderjahr) fällig.
- d. Die geleisteten Gebühren und Beiträge werden in erster Linie für die Anschaffung von neuen Spielen, Verwaltungskosten, Organisation von Veranstaltungen, welche den Vereinszweck erfüllen verwendet. In zweiter Linie wird ab einem späteren Zeitpunkt auch ein Vereinslokal angemietet werden.

2. Spielereffs:

Um den Vereinszweck zu gewährleisten werden regelmäßige Spielereffs veranstaltet. Über ein solches Treffen werden die MitgliederInnen ca. eine Woche vor der Veranstaltung (per SMS, WhatsApp, E-Mail) informiert und eingeladen. Es steht dem Vorstand frei das Datum der Veranstaltung zu wählen sowie auch eine Teilnehmerbegrenzung einzuführen. Sollte diese Begrenzung notwendig sein, wird diese nach dem „first come – first serve“ Prinzip erfolgen.

3. Verleih von Spielen:

- a. Allen MitgliedernInnen steht es frei, die Spiele, welche sich im Vereinsbesitz befinden, für die Dauer von 14 Tagen ohne zusätzliche Kosten auszuleihen. Sollte diese Entlehndauer unbegründet überschritten werden, behält sich der Verein das Recht vor eine Gebühr von EUR 2,- pro angefangener überschrittener Woche einzuheben.
- b. Jedes Spiel wird nach der Rückgabe des Verleihs auf Vollständigkeit und Unversehrtheit überprüft. Wird festgestellt, dass Spielfiguren oder andere Spielmaterialien verloren gegangen sind oder Teile beschädigt sind, ist das Mitglied, welches das Spiel ausgeliehen hatte, verpflichtet den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- c. Für die Abholung der Spiele vom Vereinssitz ist mit dem Obmann oder Kassier ein Abholzeitpunkt zu vereinbaren.

4. Entschädigungen:

- a. Wenn Mitglieder des Vereins nachweislich Aufwendungen für den Verein getätigt haben, werden diese bei Vorlage einer Rechnung in BAR durch den Kassier beglichen.
- b. Für die allgemeinen Tätigkeiten im Verein bzw. die Tätigkeit als Vorstand und/oder Funktionär wird keine Entschädigung bezahlt. Hierbei handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten.